Bekanntmachung

über die

Entwicklungssatzung

"HAMPERSBERG"

Der Marktgemeinderat Gars a.lnn hat in der Sitzung am 10.12.2014 die Entwicklungssatzung "HAMPERSBERG" i.d.F. vom 11.06.2014, geä. 08.10.2014 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Entwicklungssatzung "HAMPERSBERG" in Kraft.

Das Plangebiet der Entwicklungssatzung beinhaltet den Bereich an der Gemeindestraße vom Ortsende von Gars a.lnn nach Bergholz mit den Fl-Nrn. 871, 872, 878, 878/4, 878/5, 878/6, 881/4, 886, 888 und Teilflächen der Fl- Nrn. 869, 869/1, 869/2, 873, 880, 880/1, 881/6, 882, 883/3, 889, 892, 892/2 und 895, Gmkg. Lengmoos. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die Satzung und seine Begründung in der Geschäftsstelle im Rathaus, Hauptstr. 3, 83536 Gars a.lnn, Zi.Nr. 2 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Entwicklungssatzung schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Gars a.lnn geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Marktgemeinde Gars a.lnn

Gars a.Inn, den

18.12.2014

Strahllechner, 1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch

Anschlag an den Amtstafeln am:

22.12.2014

Abgenommen am:

12.01.2015

Gars a.Inn, den

12.01.2015

Unterschrift